

## ***Richtlinien zum Verfahren bei Assistenzprofessuren und Assistenzdozenturen mit Tenure Track***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> und Artikel 71 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 2, Artikel 78b Absatz 3 und Artikel 78c Absatz 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Die Grundsätze über die Assistenzprofessuren und Assistenzdozenturen mit Tenure Track sind in der Universitätsverordnung (Art. 70 ff. bzw. Art. 78a ff.) und im Reglement über die Anstellungen an der Universität Bern vom 29. November 2022 (Art. 47 ff. AR bzw. Art. 64 ff. AR) festgehalten. In Ergänzung und Ausführung zu diesen Bestimmungen wird vorliegend das Verfahren eingehender ausgeführt und festgelegt. Damit wird den Besonderheiten der Tenure-Track-Position Rechnung getragen.

Aufgaben und Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track sind in den entsprechenden Richtlinien vom 18. Januar 2023 festgehalten.

### **A. Zweck**

Diese Richtlinien bezwecken rechtskonforme und einheitliche Verfahren bei Assistenzprofessuren und Assistenzdozenturen mit Tenure Track. Sie stellen Minimalanforderungen dar. Die Fakultäten können in diesem Rahmen weitere Bestimmungen erlassen.

### **B. Assistenzprofessuren mit Tenure Track**

#### **1. Grundlagen**

##### **1.1. Grundsätze**

Die Assistenzprofessur mit Tenure Track bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Übernahme einer Professur (vgl. Art. 47 Abs. 1 AR).

Die zur Übernahme vorgesehene Professur (Zielprofessur) muss von der Fakultät definiert, in deren Professurenplanung geführt und entsprechend alimentiert sein. Die Assistenzprofessur mit Tenure Track ist eine Qualifikationsstelle und als solche grundsätzlich auf maximal 6 Jahre befristet (vgl. Art. 48 AR).

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

Die Leistungen von Assistenzprofessorinnen und -professoren sind gemäss Art. 53 Abs. 3 AR vor Ablauf von 2 und von 4 Jahren anhand der Qualifikationskriterien zu evaluieren. Wird die Anstellung gemäss Art. 48 Abs. 2 AR weitergeführt, erfolgt eine weitere Evaluation im Rahmen der Schlussevaluation; über die Ergebnisse ist Bericht zu erstatten (Art. 54 AR).

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden zunächst für vier Jahre angestellt. Die Anstellung kann um weitere zwei Jahre weitergeführt werden. Massgeblich ist eine positive Evaluation gestützt auf die Qualifikationskriterien.

Ein Anspruch auf Weiterführung der Assistenzprofessur mit Tenure Track besteht nach der ersten Anstellungsphase nicht. Bei Erfüllung der Qualifikationskriterien im Rahmen der Schlussevaluation besteht ein Anspruch auf Umwandlung auf die vorgesehene Professur. Eine Umwandlung stellt keine Beförderung gemäss Beförderungsreglement dar.

## 1.2. Anstellungsverfahren

Das Anstellungsverfahren für eine Assistenzprofessur mit Tenure Track richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Anstellung von Professorinnen und Professoren (Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 ff. AR).

## 2. Qualifikationskriterien

### 2.1. Grundsätze

Die Qualifikationskriterien werden durch die fakultäre Wahlkommission festgelegt. Sie decken die verschiedenen Bereiche (Forschung, Lehre, Drittmittel, Selbstverwaltung, etc.) ab und halten die Leistungen verbindlich und messbar fest, welche die zukünftige Assistenzprofessorin oder der zukünftige Assistenzprofessor mit Tenure Track zu erbringen hat. Entsprechend werden die Qualifikationskriterien grundsätzlich mit einem zeitlichen Rahmen versehen. Die Lehrevaluation stellt ein Element der Prüfung dar. Die Beteiligung an der Selbstverwaltung wird erwartet, soll aber höchstens zehn Prozent des Beschäftigungsgrades betragen.

Die Qualifikationskriterien werden mit Blick auf die maximale Anstellungsdauer von sechs Jahren erarbeitet. Bei Weiterführung der APTT nach vier Jahren um weitere zwei Jahre werden die Qualifikationskriterien von der Evaluationskommission auf ihre Adäquanz für die zweite Anstellungsdauer geprüft.

Die Qualifikationskriterien bilden die Grundlage für jede Leistungsbeurteilung und sind massgebend für den Entscheid der Universitätsleitung über eine Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine unbefristete Professur.

Bei einer Teilzeit-Anstellung ist in den Qualifikationskriterien Rücksicht auf den Beschäftigungsgrad zu nehmen.

Die Qualifikationskriterien werden vorgängig durch das Rektorat geprüft.

### 2.2. Vorgaben

Für die Qualifikationskriterien sind folgende Vorgaben zu beachten (vgl. dazu die erklärenden Ausführungen im Anhang):

- a. Zielposition der Stelle;
- b. Schwerpunkte der Tätigkeit sowie ungefähre Verteilung der Tätigkeitsanteile;
- c. Einzelne Bereiche:

- i. Forschung
- ii. Lehre
- iii. Weitere (Drittmittel, Selbstverwaltung, Weiterbildung etc.)

### 2.3. Verfahren

Die Qualifikationskriterien bilden eine Grundlage des Anstellungsgesprächs mit einer Kandidatin / einem Kandidaten für eine Assistenzprofessur mit Tenure Track und werden in diesem Rahmen besprochen.

Die Qualifikationskriterien sind dem Kommissionsbericht beizulegen, falls für Platz 1 eine Assistenzprofessur mit Tenure Track vorgesehen ist. Eine allenfalls bereinigte Fassung ist beim Rektorat spätestens eine Woche vor dem Anstellungsgespräch einzureichen.

## 3. Evaluationskommission

### 3.1. Aufgaben

Für jede Assistenzprofessur mit Tenure Track setzt die Fakultät eine Evaluationskommission ein. Diese begutachtet die Assistenzprofessur mit Tenure Track während der gesamten Qualifikationsphase.

Die Evaluationskommission evaluiert die Assistenzprofessur mit Tenure Track.

Die Evaluationskommission ist zuständig für den Antrag auf Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine feste Professur.

### 3.2. Zusammensetzung

Die Evaluationskommission besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Ein Mitglied der Evaluationskommission gehört dem von der Assistenzprofessur mit Tenure Track abgedeckten Fach an.

Ein Mitglied der Evaluationskommission gehört dem von der Assistenzprofessur mit Tenure Track abgedeckten Fach nicht an.

Aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Begleitgremiums (Ziff. 4 nachstehend) können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein.

Wenn die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor mit Tenure Track eine Habilitation verfasst, darf die erstbetreuende Person nicht den Vorsitz der Evaluationskommission innehaben.

Die Zusammensetzung der Evaluationskommission ist der Universitätsleitung mitzuteilen. Die Zusammensetzung soll während der gesamten Dauer der Assistenzprofessur mit Tenure Track konstant bleiben. Austretende Mitglieder sind zu ersetzen.

## 4. Begleitgremium

Die Fakultäten richten für jede Assistenzprofessur mit Tenure Track ein Begleitgremium ein bestehend aus maximal drei professoralen Mitgliedern der Fakultät.

Das Begleitgremium steht den Assistenzprofessuren mit Tenure Track zur Verfügung bei Fragen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben.

## 5. Evaluation der Assistenzprofessur mit Tenure Track

### 5.1. Evaluation

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden vor Ablauf von 2 und von 4 Jahren evaluiert. Wird die Anstellung nach Art. 48 Abs.

2 AR weitergeführt, erfolgt eine weitere Evaluation im Rahmen der Schlussevaluation. Zuständig für die Evaluation ist die Evaluationskommission.

## 5.2. Evaluationsbericht

Die Evaluationskommission erstellt einen Evaluationsbericht. Dieser beurteilt die Leistungen der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors mit Tenure Track. Der Bericht gliedert sich in eine allgemeine Beurteilung und eine solche anhand der Qualifikationskriterien.

Der Bericht enthält einen Antrag. Dieser lautet je nach Ergebnis der Evaluation:

- a) Weiterführung der Assistenzprofessur ohne Auflagen,
- b) Beendigung der Assistenzprofessur,
- c) Im Rahmen der ersten Evaluation: Weiterführung der Assistenzprofessur mit Auflagen, wenn der Fortschritt der Assistenzprofessur mit Tenure Track nicht vollständig den Erwartungen entspricht (in diesem Fall sind die Auflagen detailliert festzuhalten).

## 5.3. Verfahren innerhalb der Fakultät

Die Evaluationskommission stellt den Evaluationsbericht dem Dekanat zu.

Die Dekanin / der Dekan orientiert das Fakultätskollegium über das Ergebnis des Berichts. Die Fakultät kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dekanin / der Dekan leitet den Bericht an die Universitätsleitung weiter.

Die Dekanin / der Dekan orientiert die Universitätsleitung über Besonderheiten oder Unklarheiten.

## 5.4. Weiterbehandlung durch die Universitätsleitung

Die Universitätsleitung befindet über die Weiterführung der Assistenzprofessur mit Tenure Track, gegebenenfalls in Rücksprache mit der Evaluationskommission oder der Fakultät.

Auflagen können nur im Nachgang zur ersten Evaluation gemacht werden. Werden einer Assistenzprofessorin / einem Assistenzprofessor mit Tenure Track Auflagen gemacht, so bestimmt die Universitätsleitung in Rücksprache mit der Evaluationskommission die Terminierung weiterer Evaluations- oder gegebenenfalls Zwischenberichte zur Überprüfung der Auflagen.

## 5.5. Erfüllung der Qualifikationskriterien

Kommt die Evaluationskommission anlässlich der ersten beiden Evaluationen zu einem positiven Ergebnis, besteht eine Option auf Fortführung der Anstellung um weitere zwei Jahre.

Bei Fortführung der Anstellung um weitere zwei Jahre werden die Qualifikationskriterien von der Evaluationskommission auf ihre Adäquanz für die zweite Anstellungsdauer von zwei Jahren geprüft.

## 5.6. Nichterfüllung der Qualifikationskriterien

Kommt die Evaluationskommission im Rahmen der ersten Evaluation zum Ergebnis, dass die Leistung einer Assistenzprofessorin / eines Assistenzprofessors mit Tenure Track den Qualifikationskriterien nicht genügt oder dass andere Gründe vorliegen, welche die Weiterführung als fraglich erscheinen lassen, so beantragt sie der Universitätsleitung in der Regel zunächst eine Weiterführung mit Auflagen.

Kommt die Evaluationskommission zur Ansicht, dass Auflagen nicht zweckdienlich sind oder erfüllt eine Assistenzprofessorin / ein Assistenzprofessor mit Tenure Track die Auflagen nicht, stellt die Evaluationskommission einen Antrag auf Nicht-Weiterführung der Assistenzprofessur mit Tenure Track.

Die Fakultät kann dazu Stellung nehmen und eigene Anträge formulieren.  
Die Dekanin / der Dekan teilt den Antrag der Evaluationskommission zusammen mit der Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Universitätsleitung mit.

## **6. Antrag auf Umwandlung einer Assistenzprofessur mit Tenure Track**

### **6.1. Grundsätze**

Die Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track erfolgt bei Erfüllung der Qualifikationskriterien spätestens nach sechs Jahren (Art. 74 Abs. 3 UniV). Grundlage für diesen Entscheid bildet der Schlussbericht der Evaluationskommission.

Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst oder familiären Betreuungspflichten um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Soweit während der Anstellung als Assistenzprofessorin mit Tenure Track ein Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 60 PV bezogen wurde, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Anstellung um die Dauer des Mutterschaftsurlaubes. Die maximale Anstellungsdauer darf jedoch auch bei Kumulation verschiedener Verlängerungsgründe insgesamt nicht überschritten werden (Art. 56 Abs. 3 AR).

Eine Umwandlung vor Ablauf von sechs Jahren ist in Ausnahmefällen möglich. Gegebenenfalls ist bereits in den Qualifikationskriterien darauf Bezug zu nehmen. Ein Ruf an eine andere Universität genügt nicht für eine vorzeitige Umwandlung.

### **6.2. Verfahren**

Der Schlussbericht nimmt detailliert auf die Qualifikationskriterien Bezug und beurteilt diese im Einzelnen.

Der Schlussbericht enthält einen begründeten Antrag auf Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track auf die vorgesehene Zielposition.

Der Antrag enthält mindestens:

- a) zwei auswärtige Gutachten
- b) ein Schriftenverzeichnis und einen Lebenslauf
- c) eine Evaluation der Lehrleistung
- d) eine Zusammenstellung eingeworbener Drittmittel
- e) eine Übersicht über betreute Doktorierende

Die Dekanin / der Dekan legt den Schlussbericht dem Fakultätskollegium vor, welches zuhanden der Universitätsleitung dazu Stellung nehmen und gegebenenfalls einen eigenen Antrag formulieren kann, der einlässlich zu begründen ist.

Die Fakultätsleitung teilt die Stellungnahme des Fakultätskollegiums zusammen mit dem Antrag der Evaluationskommission der Universitätsleitung mit.

## **7. Entscheid der Universitätsleitung**

Die Universitätsleitung prüft Anträge und Stellungnahmen von Evaluationskommission und Fakultät eingehend und entscheidet unter Würdigung aller Umstände.

Lautet der Antrag auf Beendigung der Assistenzprofessur mit Tenure Track, so stehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten offen (Art. 73 Abs. 4 UniV):

- a) **Umwandlung in eine Assistenzprofessur ohne Tenure Track**  
Die Universitätsleitung kann die Assistenzprofessur mit Tenure Track im Einvernehmen mit der Fakultät in eine solche ohne Tenure Track umwandeln. Für das Arbeitsverhältnis gelten fortan die Bestimmungen über die Assistenzprofessur ohne Tenure Track. Die maximale Anstellungsdauer von Assistenzprofessur mit und ohne Tenure Track kann zusammen höchstens sieben Jahre betragen.
- b) **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**  
Kommt die Universitätsleitung zur Auffassung, dass die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich oder nicht adäquat ist, führt sie das Arbeitsverhältnis mit der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors mit Tenure Track nicht weiter.

Stimmt die Universitätsleitung dem Antrag auf Umwandlung zu, nimmt die Rektorin / der Rektor in Absprache mit der Fakultät das Anstellungsgespräch mit dem Kandidaten / der Kandidatin auf.

## **C. Assistenzdozenturen mit Tenure Track**

### **1. Grundlagen**

#### **1.1. Grundsätze**

Die Assistenzdozentur mit Tenure Track bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Übernahme einer bestehenden oder neu zu schaffenden hauptamtlichen Dozentur (vgl. Art. 64 AR).

Die zur Übernahme vorgesehene Dozentur (Zieldozentur) muss von der Fakultät definiert, in deren Professurenplanung geführt und entsprechend alimentiert sein. Die Assistenzdozentur mit Tenure Track ist eine Qualifikationsstelle und als solche grundsätzlich auf maximal 4 Jahre befristet (vgl. Art. 68 AR).

Die Leistungen von Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track sind gemäss Art. 69 Abs. 3 AR vor Ablauf von 2 Jahren anhand der Qualifikationskriterien zu evaluieren. Wird die Anstellung gemäss Art. 68 Abs. 2 AR weitergeführt, erfolgt eine weitere Evaluation im Rahmen der Schlussevaluation; über die Ergebnisse ist Bericht zu erstatten (Art. 71 AR).

Die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden zunächst für drei Jahre angestellt. Die Anstellung kann um ein weiteres Jahr weitergeführt werden. Massgeblich ist eine positive Evaluation gestützt auf die Qualifikationskriterien.

Ein Anspruch auf Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track besteht nach der ersten Anstellungsphase nicht. Bei Erfüllung der Qualifikationskriterien im Rahmen der Schlussevaluation besteht ein Anspruch auf Umwandlung auf die vorgesehene Dozentur.

#### **1.2. Anstellungsverfahren**

Das Anstellungsverfahren für eine Assistenzdozentur mit Tenure Track richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften zur Anstellung von hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten (Art. 66 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 AR).

## 2. Qualifikationskriterien

### 2.1. Grundsätze

Die Qualifikationskriterien werden durch die Fakultät festgelegt. Sie decken die verschiedenen Bereiche (Lehre, Forschung, Selbstverwaltung, etc.) ab und halten die Leistungen verbindlich und messbar fest, welche die zukünftige Assistenzdozentin oder der zukünftige Assistenzdozent mit Tenure Track zu erbringen hat. Entsprechend werden die Qualifikationskriterien grundsätzlich mit einem zeitlichen Rahmen versehen. Die Lehrevaluation stellt ein Element der Prüfung dar.

Die Qualifikationskriterien werden mit Blick auf die maximale Anstellungsdauer von vier Jahren erarbeitet. Bei Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track nach drei Jahren um ein weiteres Jahr werden die Qualifikationskriterien vom Evaluationsgremium auf ihre Adäquanz für die zweite Anstellungsdauer geprüft.

Die Qualifikationskriterien bilden die Grundlage für jede Leistungsbeurteilung und sind massgebend für den Entscheid der Universitätsleitung über eine Umwandlung der Assistenzdozentur mit Tenure Track in eine unbefristete hauptamtliche Dozentur.

Bei einer Teilzeit-Anstellung ist in den Qualifikationskriterien Rücksicht auf den Beschäftigungsgrad zu nehmen.

Die Qualifikationskriterien werden vor der Anstellung durch das Rektorat geprüft.

### 2.2. Vorgaben

Für die Qualifikationskriterien sind folgende Vorgaben zu beachten (vgl. dazu die erklärenden Ausführungen im Anhang):

- a. Zielposition der Stelle;
- b. Schwerpunkte der Tätigkeit sowie ungefähre Verteilung der Tätigkeitsanteile;
- c. Einzelne Bereiche:
  - i. Lehre
  - ii. Forschung
  - iii. Weitere (Selbstverwaltung, Weiterbildung etc.)

## 3. Evaluationsgremium

### 3.1. Aufgaben

Für jede Assistenzdozentur mit Tenure Track setzt die Fakultät ein Evaluationsgremium ein. Dieses begutachtet die Assistenzdozentur mit Tenure Track während der gesamten Qualifikationsphase.

Das Evaluationsgremium evaluiert die Assistenzdozentur mit Tenure Track.

Das Evaluationsgremium ist zuständig für den Antrag auf Umwandlung der Assistenzdozentur mit Tenure Track in eine feste Dozentur.

### 3.2. Zusammensetzung

Das Evaluationsgremium besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.

Wenn die Assistenzdozentin / der Assistenzdozent mit Tenure Track eine Habilitation verfasst, darf die erstbetreuende Person nicht den Vorsitz des Evaluationsgremiums innehaben.

Die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums ist der Universitätsleitung mitzuteilen. Die Zusammensetzung soll während der gesamten Dauer der Assistenzdozentur mit Tenure Track konstant bleiben. Austretende Mitglieder sind zu ersetzen.

## 4. Evaluation der Assistenzdozentur mit Tenure Track

### 4.1. Evaluation

Die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden vor Ablauf von 2 Jahren evaluiert. Wird die Anstellung nach Art. 68 Abs. 2 AR weitergeführt, erfolgt eine weitere Evaluation im Rahmen der Schlussevaluation. Zuständig für die Evaluation ist das Evaluationsgremium.

### 4.2. Evaluationsbericht

Das Evaluationsgremium erstellt einen Evaluationsbericht. Dieser beurteilt die Leistungen der Assistenzdozentin / des Assistenzdozenten mit Tenure Track. Der Bericht äussert sich aufgrund der Stellenbeschreibung sowie den Qualifikationskriterien zu deren Erfüllung und zur Qualität der Arbeit.

Der Bericht enthält einen Antrag. Dieser lautet je nach Ergebnis der Evaluation:

- a) Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track ohne Auflagen,
- b) Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track unter bestimmten Auflagen
- c) Beendigung der Assistenzdozentur mit Tenure Track

### 4.3. Verfahren innerhalb der Fakultät

Das Evaluationsgremium stellt den Evaluationsbericht dem Dekanat zu. Die Dekanin / der Dekan orientiert das Fakultätskollegium über das Ergebnis des Berichts. Die Fakultät kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Die Dekanin / der Dekan leitet den Bericht an die Universitätsleitung weiter.

### 4.4. Weiterbehandlung durch die Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet über Weiterführung oder Beendigung der Assistenzdozentur mit Tenure Track.

Wird die Assistenzdozentur mit Tenure Track mit Auflagen weitergeführt, so kann die Anstellungsdauer nach Artikel 68 Absatz 1 AR um ein Jahr verlängert werden. Diesfalls erfolgt vor dem Entscheid über eine allfällige Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track nach Artikel 68 Absatz 2 AR eine zweite Evaluation.

### 4.5. Erfüllung der Qualifikationskriterien

Kommt das Evaluationsgremium anlässlich der ersten Evaluation bzw. einer allfälligen zweiten Evaluation während der ersten Anstellungsphase zu einem positiven Ergebnis, besteht eine Option auf Fortführung der Anstellung um ein weiteres Jahr. Bei Fortführung der Anstellung um ein weiteres Jahr werden die Qualifikationskriterien vom Evaluationsgremium auf ihre Adäquanz für die zweite Anstellungsdauer geprüft.

### 4.6. Nichterfüllung der Qualifikationskriterien

Kommt das Evaluationsgremium im Rahmen der ersten bzw. einer allfälligen zweiten Evaluation zum Ergebnis, dass die Leistung der Assistenzdozentur mit Tenure Track die Qualifikationskriterien nicht erfüllt oder dass andere Gründe vorliegen, welche die Weiterführung als fraglich erscheinen lassen, so stellt es der Universitätsleitung einen Antrag auf Nicht-Weiterführung der Assistenzdozentur mit Tenure Track.

Die Fakultät kann dazu Stellung nehmen und eigene Anträge formulieren.



Die Dekanin / der Dekan teilt den Antrag des Evaluationsgremiums zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Universitätsleitung mit.

## **5. Antrag auf Umwandlung einer Assistenzdozentur mit Tenure Track**

### **5.1. Grundsätze**

Die Umwandlung der Assistenzdozentur mit Tenure Track erfolgt bei Erfüllung der Qualifikationskriterien spätestens nach vier Jahren. Vorbehalten bleibt Artikel 72 Absatz 3 AR; bei Weiterführung der Assistenzdozentur mit Auflagen und Verlängerung der ersten Anstellungsphase um ein Jahr, erfolgt die Umwandlung in eine hauptamtliche Dozentur spätestens nach fünf Jahren.

Grundlage für diesen Entscheid bildet der Schlussbericht des Evaluationsgremiums.

Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst oder familiären Betreuungspflichten um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Soweit während der Anstellung als Assistenzdozentin mit Tenure Track ein Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 60 PV bezogen wurde, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Anstellung um die Dauer des Mutterschaftsurlaubes. Die maximale Anstellungsdauer darf jedoch auch bei Kumulation verschiedener Verlängerungsgründe insgesamt nicht überschritten werden (Art. 73 Abs. 3 AR).

Eine Umwandlung vor Ablauf von vier Jahren ist nur in Ausnahmefällen möglich. Gegebenenfalls ist bereits in den Qualifikationskriterien darauf Bezug zu nehmen.

### **5.2. Verfahren**

Der Schlussbericht nimmt detailliert auf die Stellenbeschreibung und die Qualifikationskriterien Bezug und beurteilt diese im Einzelnen.

Der Schlussbericht enthält einen begründeten Antrag auf Umwandlung der Assistenzdozentur mit Tenure Track auf die vorgesehene Zielposition.

Der Antrag enthält sodann mindestens:

- a) ein auswärtiges Gutachten
- b) einen Lebenslauf
- c) eine Evaluation der Lehrleistung
- d) eine Übersicht über betreute Studierende und ggf. Doktorierende
- e) ein Schriftenverzeichnis, sofern vorhanden
- f) eine Zusammenstellung eingeworbener Drittmittel, sofern vorhanden

Die Dekanin / der Dekan legt den Schlussbericht und den Antrag der Fakultät zur Kenntnisnahme vor. Diese kann eine Stellungnahme dazu abgeben. Die Fakultätsleitung teilt eine allfällige Stellungnahme des Fakultätskollegiums zusammen mit dem Antrag der Evaluationskommission der Universitätsleitung mit.

## **6. Entscheid der Universitätsleitung**

Die Universitätsleitung prüft Anträge und Stellungnahmen von Evaluationsgremium und Fakultät eingehend und entscheidet unter Würdigung aller Umstände.

Beschliesst die Universitätsleitung die Beendigung der Assistenzdozentur mit Tenure Track, kann die betroffene Person nicht in einer anderen Qualifikationsfunktion angestellt werden. Eine Anstellung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Wissenschaftlicher Mitarbeiter ist möglich.

Stimmt die Universitätsleitung dem Antrag auf Umwandlung zu, wird die Assistenzdozentur mit Tenure Track als hauptamtliche Dozentin bzw. hauptamtlicher Dozent angestellt.

#### **D. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zum Verfahren bei Assistenzprofessuren und Assistenzdozenturen mit Tenure Track vom 22. Januar 2019.

Für Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track, die vor Inkrafttreten dieses Reglements in einer Funktion gemäss altem Recht angestellt wurden, besteht die Anstellung gemäss den Vorgaben des früheren Rechts bis zur Umwandlung oder Beendigung der Assistenzprofessur mit Tenure Track weiter.

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, den 18. Januar 2023

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

**Anhang: Erklärende Ausführungen zu den Qualifikationskriterien (Bst. B Art. 2.2, Bst. C. Art. 2.2)**

- a. Zielposition der Stelle (in der Regel ausserordentliche Professur, ausnahmsweise ordentliche Professur bzw. hauptamtliche Dozentur);
- b. Schwerpunkte der Tätigkeit sowie ungefähre Verteilung der Tätigkeitsanteile;
- c. Einzelne Bereiche:
  - i. Forschung:
    - Anzahl Publikationen gewichtet nach Ranking des Publikationsorgans;
    - (ggf.) Fertigstellung der Habilitation;
    - Teilnahme an Fachveranstaltungen (Kongresse, Workshops o.ä.);
    - Beteiligung an Forschungsprojekten, NCCR, Center o.ä.;
    - Erwartungen an die allgemeine wissenschaftliche Entwicklung.
  - ii. Lehre:
    - Lehrpensum (Richtgrösse APTT sind 4 Semesterwochenstunden);
    - Anzahl und Bedeutung von Lehrevaluationen,
    - Mögliche Lehrformen (Seminare, Workshops etc.);
    - Betreuung von Masterarbeiten und Doktorarbeiten.
  - iii. Weitere:
    - Umfang von einzuwerbenden Drittmitteln;
    - Beteiligung an der Selbstverwaltung;
    - Anforderungen an die Weiterbildung (z.B. Erwerb von Kompetenzen im Bereich Führung und Didaktik);
    - Erwartungen an die Sprachkompetenz;
    - Pensum in der Dienstleistung, falls vorhanden